

Landesbedürfnissen geschehen, der Ertrag jener Viehhude-Schoßung von der Summe der jährlichen Anlage und Vertheilung auf possessio- nirte Contribuenteu zum Abgang kommen soll.

## §. 23.

Wie viel Contributions-Simplen in jedem Jahr bezahlt werden sollen, das wird im Anfang des Jahres von den Kanzeln bekannt gemacht und jedem Contribuenteu ins Quitungs-Buch geschrieben werden.

Damit nun auch jeder der I. Stern gewiß wissen könne, wie viel Simplen er in jedem Jahr und daß er sonst nichts mehr an keinerley Contribution bezahlen müsse; so soll jenes gleich im Anfang jeden Jahres, nach gehaltenem Landtag, für dasselbe, und nach bewilligungsmäßiger Repartition, von den Kanzeln nicht nur bekannt gemacht, sondern auch jedem Contribuenteu in das, für die Contribution ist gedruckte und ihm anzuliefernde Quitungs-Buch von dem Contributions-Empfänger jährlich vorm Anfang der Hebung eingeschrieben, so also auch diese Abgabe in ihrer Summe immer gesichert werden.

## §. 24.

Das Vertauschen und Veräußern contribuabler Grundstücke ohne gerichtliche Anzeige und Genehmigung wird verbotzen.

Endlich wird auch noch das ohnehin unerlaubte Vertauschen oder Veräußern der contribuablen Grundstücke, auf welche Art es auch geschehen möge, ohne Anzeige beim Amt und von diesem geschehene Berichtserstattung, auch darauf erfolgte höhere Genehmigung, bey scharfer, jedesmal nach Beschaffenheit des Falls zu bestimmender Strafe verbotzen.

## §. 25.

Die Art der Bekanntmachung dieses Edicts wird vorgeschrieben.

Dieses Edict soll nun leßtlich, weil dessen Bekanntmachung von den Kanzeln zu weitläufig und auch nicht verständlich genug geschehen mögte, von Drossen und Beamten denen dazu vorzuerdenden Unterbedienten vorgelesen und in jedem Artikel genau erkläret, von jedem dieser Unterbedienten aber hernach denen, dazu in die Dorfschafts- oder Bauerschaftsschule, oder an einem sonst dazu bequemen Ort zusammen zu fordernden Unterthanen wiederum vorgelesen und, wo es nöthig, erkläret, auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den ziten Jenner 1783.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

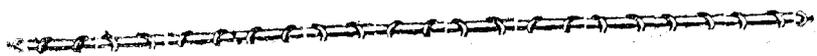
## Num. XXVI.

Verordnung wegen der alten nicht conventionsmäßigen Silber-Scheide-Münze, von 1783.

Noch in einer Landesherrlichen Verordnung vom 17ten Nov. 1774. ist, vorherigen gemäß, das Annehmen und Ausgeben der Silber-Scheidemünze unter 3 Mariengroschen bey Confiscation und Geldstrafe verbotzen worden. Demungeachtet werden seit einiger Zeit viele alte  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Stücke, die alle den conventionsmäßigen Wehrt nicht haben, ins Land gebracht und soll deren schon wirklich eine beträchtliche Menge im Gange seyn.

Ob nun gleich beym Dafeyn jenes Verboths jeder Annahmer solcher verurtheilten Münze sich selbst den Schaden zurechnen mußte, wann sogleich wider ihn, so wie gegen den Einbringer edictmäßig verfahren würde; so wird doch, aus dazu bewegenden Ursachen, eine 6 wöchige Frist, um sich wieder davon loszumachen, hiemit frey gegeben, nach derselben aber schlechterdings weiteres Annehmen und Ausgeben solcher Münzsorten verbotzen, und, gegen Einbringer und übrige Entgegenhandler nach vorgedachtem Edict zu verfahren, Namens Ihro Hochgräflichen Gnaden des Gnädigst Regierenden Herrn Vormund es hiemit befohlen. Drossen und Beamte, sowol als Magisträte und Richter in hiesiger Grafschaft haben also dies bekannt zu machen, und demnächst aufs genaueste darnach zu verfahren. Demold den 28ten Jan. 1783.

Gräfl. Lippis. Vormundschafil. Regierung daselbst.



Num. XXVII.

Regierungs. Ausschreiben wegen der Pottereyen auf gemeinen Huden, von 1783.

Sogleich bey Abfassung des Edicts wegen der Pottereyen vom 24ten Dec. v. J. sowohl auf die von den Nemtern eingezojene Berichte, als auf das von einem Forstverständigen geforderte Gutachten Rücksicht genommen, und darnach die Art der Pflanzung bestimmt ist: so will doch jetzt behauptet werden, daß eine dichtere und bisher gebräuchliche Pflanzung, besonders des Koppholzes, nicht nur in Fruchtbarmachung der Hude, sondern auch zum Fortkommen der Eichen-

Eichen- und Büchenspotten mehrern Nutzen schaffe, und daß auch einige Besitzer solcher Pottereyen schon über eine, die Verjährung wirkende Zeit im Besitz des dichtern Zusammenpflanzens seyn. Wäre jenes gegründet; so würde das §. 6. verordnete Begräumen des näher, wie bestimmt, zusammenstehenden fruchtbaren und unfruchtbaren Holztes der Absicht des Gesetzes zuwider, und wäre letzteres; so würde dann das auch Verletzung schon erworbener Befugnis seyn. Das Amt N. hat also diesen Punkt vorerst anzusehen; hingegen bey Vollziehung des 1ten 2ten und 7ten Punktes des Edicts den gegenwärtigen Zustand der Pottereyen nach obigen Behauptungen und ob also ein dichteres Zusammenpflanzen dem Wachsthum des Holztes, besonders der Eichen und Büchtes beförderlich, auch selbst der Hude unnußthellig, vielmehr zum bessern Hervorbringen des Grases nützlich sey, auch ob jemand die Befugnis zum dichtern Pflanzen durch Verjährung schon erworben habe, wegen des 3ten 4ten 5ten und 6ten Punktes, vorerst noch genau zu untersuchen, dabey aber überall sorgfältig auf den Unterschied, ob Potterey auf wirklichem Grund einer gemeinen Hude, oder der Grund der Holzung Eigenthum ihres Besitzers und nur darin Hude hergebracht sey, zu sehen, und demnächst, wie das alles geschehen, zur weitem Verfügung zu berichten. Demold den 4ten Febr. 1783.

Gräfl. Lippisch. Vormundschafftliche Regierung daselbst.



R 2

Num. XXVIII.